

Statuten

Gwatt-Schoren-Buchholz Leist

I. Zweck und Leistgebiet

Artikel 1

Der Gwatt-Schoren-Buchholz-Leist ist ein Verein gemäss Artikel 6 ff. ZGB mit Sitz in Thun und politisch sowie konfessionell neutral.

Er bezweckt:

- sich den allgemeinen, öffentlichen Angelegenheiten des Leistgebietes gegenüber Behörden, Vereinigungen, Privaten und juristischen Personen anzunehmen und die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Bei Bedarf wahrt er die Interessen mittels Einsprachen oder Beschwerden.
- sich mit der planerischen und baulichen Entwicklung im Leistgebiet zu befassen, insbesondere mit Ortsbild- und Landschaftsschutz, Erschliessungsfragen und Immissionsschutz.
- die Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität im Quartier zu erhalten und zu fördern.
- für die Mitglieder Anlässe von allgemeinem Interesse zu veranstalten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Leist umfasst das Gebiet der Quartiere Gwatt, Schoren und Buchholz mit den Grenzen, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Jede natürliche oder juristische Person, die im Leistgebiet Domizil hat oder über Grundeigentum verfügt, kann Mitglied werden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 3

Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austretende haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Artikel 4

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, welche den Jahresbeitrag nicht innerhalb des Vereinsjahres bezahlen, das Ansehen und die Interessen des Leistes schwerwiegend verletzen oder ihm auf irgendeine Art schädigend entgegenwirken. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Artikel 5

Personen, die sich in ausserordentlichem Ausmass um die Vereinszwecke verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisationen

Artikel 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

A. Die Hauptversammlung

Artikel 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand bei Bedarf festgesetzt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufungsfrist beträgt maximal 20 Tage.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Artikel 8

Der Hauptversammlung steht der Beschluss über folgende Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten

- j) Auflösung des Vereins
- k) Ernennung von Ehrenmitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 9

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften nach dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Davon ausgenommen sind die Bestimmungen gemäss Artikel 17 und 18. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Über Anträge von Mitgliedern, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Anträge für eine finanzielle Beteiligung des Leistes bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beteiligung beträgt maximal CHF 4'000.--.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst.

Das Stimm- und Wahlrecht ist wie folgt geregelt:

Einzelmitglied	1 Stimme
Familienmitglied	max. 2 Stimmen pro Haushalt
Juristische Person (Firmen)	max. 2 Stimmen pro Firma

Stellvertretungen sind nicht möglich.

B. Der Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Kassier / der Kassierin, dem Sekretär / der Sekretärin und höchstens fünf weiteren Mitgliedern. Eine ausgewogene Vertretung der Quartiere Gwatt, Schoren und Buchholz ist anzustreben.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung für 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, selbst. Seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Artikel 11

Der Vorstand ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und vertritt den Leist nach aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach dem relativen Mehr gefällt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Zeichnungsberechtigung

Einzelzeichnungsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Kassier / die Kassierin und der Sekretär / die Sekretärin für Geschäfte, die einen Betrag von CHF 500.-- nicht übersteigen.

Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Kassier / die Kassierin und der Sekretär / die Sekretärin bei

- Einsprachen, Beschwerden, Verwahrungen
- Geschäften, die einen Betrag von CHF 500.-- übersteigen

C. Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Artikel 12

Für die Überprüfung der Jahresrechnung werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen gehören dem Vorstand nicht an. Sie haben der Hauptversammlung über die Richtigkeit der Rechnungsführung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Kassaführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Artikel 13

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Leist über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Werbeeinnahmen
- g) Vermögenserträge

Artikel 14

Sämtliche Einnahmen dienen ausschliesslich zur Bestreitung von Ausgaben, die dem Leistungszweck entsprechen. Der Vorstand verfügt über die Leistikasse nach den Beschlüssen der Hauptversammlung. Er kann ausserhalb des Budgets in eigener Kompetenz pro Vereinsjahr über Ausgaben von höchstens CHF 2'000.-- beschliessen.

Artikel 15

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglied
- Familienmitglied
- juristische Person

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 60.--. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Bei neu eintretenden Mitgliedern wird der Mitgliederbeitrag erstmals auf das darauffolgende Vereinsjahr erhoben. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Artikel 17

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung jederzeit revidiert werden. Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Artikel 18

Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins sowie über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens wird durch die Hauptversammlung gefasst. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Artikel 19

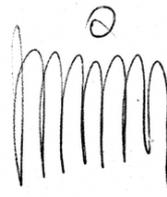
Diese Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung des Gwatt-Schoren-Buchholz Leistes vom 01. September 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. April 2001.

Der Präsident:



René Feller

Der Vizepräsident:



Urs Weibel